

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 16. Dezember 2021, Zl. 9000-2022/Pf, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 18.540.100,00
Aufwendungen:	€ 20.392.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 1.852.200,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung	€ 17.227.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	€ 17.753.500,00
Einzahlungen investive Gebarung	€ 683.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	€ 3.266.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 2.038.100,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 393.400,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	- 1.464.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1,500.000,-- bei der Kärntner Sparkasse Hermagor (davon je € 20.000,-- Städt. Bestattung und Bäderverwaltung)
€ 1,500.000,-- bei der Raiffeisenbank Hermagor und
€ 200.000,-- bei der Austrian Anadi Bank

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner